Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

- Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
- R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;
- M. Staner, D. t. Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und L. Moutschen sowie der Generaldirektor R. Ritzen fehlen entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
- 2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2022 Verabschiedung
- 3. Mitteilungen

Finanzen

- 4. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen
 - 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2. Wahl der Vergabeart
- 5. Ankauf eines Allzweckbaggers für den Bauhof der Gemeinde Lontzen
 - 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2. Wahl der Vergabeart
- 6.—Festsetzung der Gebühr zur Sammlung und Entsorgung von ungefährlichen landwirtschaftlichen Plastikabfällen

Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzender zurückgezogen

<u>Immobilien</u>

- 7. Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes Limburger Straße Prinzipbeschluss
- 8. Antrag THEUNSSENS auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Wohnhauses Bahnhofstraße Prinzipbeschluss

Verschiedenes

- 9. Globalgenehmigungsantrag AG CASTLE INGREDIENTS n° PU 7055 Errichtung und Betreibung einer Produktionshalle zur Mischung von Milchpulvern Ernest Solvay Straße, 9 Abänderung des Wegenetzes Gutachten nach öffentlicher Untersuchung
- 10. Polizeiverordnung über die Einrichtung einer 30 Zone im Bereich der Kirchstraße und im Bereich der Klosterstraße

Kirchenfabriken

11. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2021 – Billigung

Fragen

12. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. <u>Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung</u>

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministerielles Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2022 in den Speisesaal der Gemeindeschule Walhorn, Dorfstraße 22 in 4711 Walhorn, um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2022 - Verabschiedung

Nach Anpassung verabschiedet der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2022

3. Mitteilungen

Der Präsident des ÖSHZ Lontzen K.-H. Braun stellt das neue Logo des ÖSHZ vor, das zukünftig auf Visitenkarten und Broschüren zu finden sein wird. Das Logo symbolisiert ein Straßennetz, das alle sechs Ortschaften miteinander verbindet.

4. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen

- 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
- 2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 74.500,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen betankt werden müssen;

Aufgrund, dass der Vertrag für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem 01. Mai 2022 an den/die Ersteher abgeschlossen werden soll;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Lontzen unter EWK 10.42 12.11 Mittelreservierung 9000011999 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1 -** Der folgende Lieferauftrag wird ausgeschrieben: Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Lontzen für einen Zeitraum von 24 Monaten.
- **Artikel 2** Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf 74.500,00 EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.
- **Artikel 3 -** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
- **Artikel 4 -** Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.
- **Artikel 5 -** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Ankauf eines Allzweckbaggers für den Bauhof der Gemeinde Lontzen

- 1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung
- 2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bagger des Bauhofes aufgrund seines Alters (19 Jahre) sehr reparaturanfällig ist und schnellstmöglich ersetzt werden sollte, um weitere Reparaturkosten zu vermeiden;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 150.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 unter 20.42 EWK 74.10 Mittelvormerkung 9000012166 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht der beigefügten Leistungsbeschreibung;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1 –** Ein Allzweckbagger soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.
- **Artikel 2** Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 150.000,00 EUR (einschl. MwSt.).
- **Artikel 3** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
- **Artikel 4** Die auf den Auftrag anwendbaren technischen Anforderungen sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.
- **Artikel 5** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. <u>Festsetzung der Gebühr zur Sammlung und Entsorgung von ungefährlichen</u> landwirtschaftlichen Plastikabfällen

Gegenwärtiger Punkt wird während der Sitzung vom Bürgermeister – Vorsitzenden zurückgezogen. Der Beschlussentwurf wird als Nachweis im Protokoll festgehalten.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In der Erwägung, dass Intradel seit vielen Jahren mit den verschiedenen angeschlossenen Gemeinden eine Sammlung von ungefährlichen landwirtschaftlichen Plastikabfällen organisiert;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kosten für die Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen von Jahr zu Jahr steigen;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Sammlung und das Entsorgen bis zum Jahre 2019 sowohl für die Gemeinden als auch für die Landwirte kostenlos war, da die Kosten durch einen Zuschuss und Intradel getragen wurden;

In Anbetracht, dass Intradel seit dem Jahr 2020 nicht mehr in der Lage ist, die zusätzlichen Kosten zu stemmen und diese daher den Gemeinden in Rechnung gestellt werden;

Angesichts der Tatsache, dass es den Gemeinden freisteht, die Kosten zu tragen oder diese proportional oder komplett an die Landwirte weiter zu berechnen;

Aufgrund, dass die Kosten ständig steigen und sich die Kosten der Gemeinde Lontzen im Jahr 2021 bereits auf \pm 2.450,00 EUR beliefen (\pm 120 EUR/t) und ein gleicher Betrag für das Jahr 2022 zu erwarten ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen die Kosten nicht komplett an die Landwirte weiterberechnen, sondern diese bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der Plastikabfälle durch die Übernahme von 50 % der nicht subsidierten Kosten unterstützen möchte;

In Anbetracht, dass für die verbleibenden Kosten eine Gebühr erhoben werden soll;

Beschließt mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen und ... Enthaltungen:

Artikel 1 – Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und bis zum 31. Dezember 2025 wird eine Gebühr für die Sammlung und Entsorgung ungefährlicher landwirtschaftlicher Plastikabfälle eingeführt.

Unter ungefährlichen landwirtschaftlichen Plastikabfällen sind Stretchfolien und dicke Kunststoffe zum Verpacken und Abdecken von Futterballen, Seile, Schnüre, Netze, Plastiksäcke für Dünger, Saatgut usw. zu verstehen.

Artikel 2 – Die Gebühr ist von allen Landwirten zu entrichten, die den Dienst der Sammlung und der Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen von Intradel in Anspruch nehmen und deren zusätzliche Kosten an die Gemeinde berechnet wird.

Artikel 3 – Die im Artikel 1 genannte Gebühr berechnet sich aus der Kostenaufstellung von Intradel.

Um die Landwirte entsprechend zu unterstützen, werden die von Intradel an die Gemeinde berechneten Kosten den betreffenden Landwirten zu 50 % weiterberechnet. Die verbleibenden 50% werden von der Gemeinde Lontzen getragen.

Artikel 4 – Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 5 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

7. <u>Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße - Prinzipbeschluss</u>

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Limburger Straße in Herbesthal handelt;

In der Erwägung, dass Herr Quentin Mond 13.12 m² eines Geländestreifens gelegen im Wohngebiet für den Bau eines Appartementgebäudes erwerben möchte;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Boland-Tailleur & associés s.a., rue de Rabosée 142 in 4020 Wandre, vom 3. September 2019;

In der Erwägung, dass die Fläche seitens des Antragstellers benötigt wird, um Parkplätze auf der eigenen Parzelle zu schaffen und um gleichzeitig die Bauflucht zu den Häusern Limburger Straße 5-15 einzuhalten;

In der Erwägung, dass sich die Fläche im öffentlichen Eigentum befindet und aktuell aus einer grasbewachsenen Böschung besteht;

In der Erwägung, dass bei einer Veräußerung dieses Teilstücks die Fluchtlinien der Straße und des Bürgersteigs gewahrt werden, sowie die Bauflucht zwischen der bestehenden Stromkabine und den Häusern Limburger Straße 5-15 nicht überschritten wird;

Aufgrund, dass das Immobilienerwerbskomitee den Preis auf 100 Euro/m² festgelegt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der beschriebenen Veräußerung eines Geländestreifens in der Limburger Straße zum Gesamtpreis von 100 Euro/ m² wird prinzipiell zugestimmt.

Artikel 2 - Das Gemeindekollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens commodo et incommodo beauftragt.

8. <u>Antrag THEUNSSENS auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Wohnhauses – Bahnhofstraße - Prinzipbeschluss</u>

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Bahnhofstraße handelt, katastriert Gem I, Flur C, n° 244D;

In Anbetracht, dass eine der Bedingungen im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung vom 25. Mai 2021 (Errichtung eines Wohnhauses) an Herrn Theunssens gewesen ist, einen Geländestreifen für die Gestaltung seines Eingangsbereichs auf öffentlichem Eigentum von der Gemeinde zu erwerben;

Aufgrund, dass das Immobilienerwerbskomitee den Preis auf 100 Euro/m² festgelegt hat;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Cormann Mossay, Herbesthaler Straße, 247 – 4700 Eupen vom 01. Juli 2021;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H.-Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, K-H. Braun, S. Cloot) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen):

- **Artikel 1** Der beschriebenen Veräußerung eines Geländestreifens in der Bahnhofstraße zum Gesamtpreis von 100 Euro/ m² wird prinzipiell zugestimmt.
- **Artikel 2** Das Gemeindekollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens commodo et incommodo beauftragt.
- 9. Globalgenehmigungsantrag AG CASTLE INGREDIENTS n° PU 7055 Errichtung und Betreibung einer Produktionshalle zur Mischung von Milchpulvern Ernest Solvay Straße, 9 Abänderung des Wegenetzes Gutachten nach öffentlicher Untersuchung

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die AG CASTLE INGREDIENTS, mit Sitz in 4800 Verviers, chemin du Couloury, 1 zwecks Errichtung und Betreibung einer Produktionshalle zur Mischung von Milchpulvern gelegen Ernest Solvay Straße, 9 katastriert Gem. I, Flur G, n° 96 a;

In Anbetracht, dass dieses Projekt sich in einem gemischten und industriellen Gewerbegebiet befindet;

In der Erwägung, dass in der Zeit vom 3. Januar bis zum 3. Februar 2022 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

Die Anträge, die sich ganz oder teilweise auf Handlungen und Arbeiten bezieht, die in Artikel D.IV.22.6° genannt werden:

- In diesem Fall die Eröffnung eines neuen Verkehrsweges.

In Anbetracht, dass keine Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die KBRAM in seiner Sitzung vom 26. Januar 2022 mit 7 Ja Stimmen ein bedingt günstiges Gutachten mit folgenden Bemerkungen erteilt hat:

- es soll ein Zugang zu einem Sanitärraum oder einem externer Sanitärraum, Tag und Nacht gewährleistet sein;

In der Erwägung, dass seitens der Antragsteller ein Verbindungsstück zur Kellergasse hin errichtet wird, um die Zufahrt des künftigen Personal- und Besucherparkplatzes über die öffentliche Straße zu ermöglichen;

In der Erwägung, dass das zu errichtende Teilstück bis zur Zufahrt des Parkplatzes eine Länge von ca. 110 m aufweist und entsprechend den Vorgaben der SPI ausgeführt werden muss, zusätzlich zu den entsprechenden Normen, wie Sie bereits beim Bau des East-Belgium-Park generell gegolten haben;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat zuständig für die Frage in Bezug auf die Eröffnung eines neuen Verkehrsweges ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein bedingt günstiges Gutachten wird für die Eröffnung eines neuen Wegeteilstücks im Rahmen des Globalgenehmigungsantrages der AG CASTLE INGREDIENTS erteilt:

- Die Straße muss entsprechenden den Vorgaben der SPI ausgeführt werden muss, zusätzlich zu den entsprechenden Normen, wie Sie bereits beim Bau des East-Belgium-Park generell gegolten haben.

Artikel 2 - Gegenwärtigen Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Genehmigungen und Zulassungen übermittelt.

10. <u>Polizeiverordnung über die Einrichtung einer 30er Zone im Bereich der Kirchstraße und im Bereich der Klosterstraße</u>

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Cloot und R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018

- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und dessen Anhänge,
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130*bis* des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten, zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

Schaffung einer 30er Zone im Bereich Kirchstraße:

Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich der Kirchstraße, der Haagstraße, der Neustraße, der Kaplan-Rossaint Straße, der Wiesenstraße sowie der Pfarrer-Schwarz-Straße eine verkehrsberuhigende Maßnahme getroffen werden soll, um die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer zu drosseln und somit die Sicherheit der Anwohner sowie auch der Schüler (Schulwegsicherung) zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass eine 30er Zone im gesamten Bereich geschaffen werden soll durch das Vorsehen der entsprechenden Beschilderung F4a und F4b an folgenden Standorten:

- ➤ Auf Höhe des Hauses Kirchstraße 11 an den Baumscheiben
- > Auf Höhe des Hauses Alt-Herbesthaler Straße 1 vor der Einfahrt zum Tunnel
- > Auf Höhe der Zufahrt zum Pré-Ravelweg in der Pfarrer Schwarz Straße

In der Erwägung, dass der Standort der Beschilderung zudem auf der beiliegenden visuellen Darstellung festgehalten ist, welche dem Beschluss beigefügt ist;

Schaffung einer 30er Zone im Bereich Klosterstraße:

In der Erwägung, dass ebenfalls eine verkehrsberuhigende Maßnahme im Bereich der Klosterstraße, des Pappelwegs und der Birkenstraße getroffen werden soll, um die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich zu drosseln, da es sich bei diesen Straßen um dichtbesiedelte Wohnstraßen handelt, welche zudem keine Durchfahrtsstraßen sind;

In der Erwägung, dass eine 30er Zone in diesem gesamten Bereich geschaffen werden soll, durch das Vorsehen der entsprechenden Beschilderung F4a und F4b an folgenden Standorten:

- ➤ Beidseitig der Straße auf Höhe der Grenze der Parzelle des Hauses Klosterstraße 1 (Schilder F4a und F4b)
- An der Ausfahrt der neuen Parzellierung in Richtung Klosterstraße auf Höhe des Hauses Klosterstraße 62 an der Baumscheibe (Schild F4a)

In der Erwägung, dass ein Teil der Klosterstraße sowie die Pater-Damian-Straße in der Parzellierung Lotinvest liegen, welche als Wohnstraße konzipiert wurden und dort bereits das Tempo 20 gilt;

In der Erwägung, dass der Standort der Beschilderung zudem auf der beiliegenden visuellen Darstellung festgehalten ist, welche dem Beschluss beigefügt ist;

In der Erwägung, der Besprechungen mit Frau Josette Docteur, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des ÖDW vom 8. November 2021;

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen in der Wegekommission vom 9. Februar 2022 besprochen und erklärt wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In 4710 LONTZEN, in der Kirchstraße, der Haagstraße, der Neustraße, der Kaplan-Rossaint-Straße, der Wiesenstraße sowie der Pfarrer-Schwarz-Straße wird eine 30er Zone eingerichtet.

Für die entsprechende Einrichtung wird eine Beschilderung wie folgt vorgesehen:

Die Schilder F4a und F4b an folgenden Standorten:

- > Auf Höhe des Hauses Kirchstraße 11 an den Baumscheiben
- > Auf Höhe des Hauses Alt-Herbesthaler Straße 1 vor der Einfahrt zum Tunnel
- > Auf Höhe der Zufahrt zum Pré-Ravelweg in der Pfarrer Schwarz Straße.

Artikel 2 – In 4710 LONTZEN, in der Klosterstraße, des Pappelwegs und der Birkenstraße wird eine 30er Zone eingerichtet.

Für die entsprechende Einrichtung wird eine Beschilderung wie folgt vorgesehen:

- Beidseitig der Straße auf Höhe der Grenze der Parzelle des Hauses Klosterstraße 1 (Schilder F4a und F4b)
- An der Ausfahrt der neuen Parzellierung in Richtung Klosterstraße auf Höhe des Hauses Klosterstraße 62 an der Baumscheibe (Schild F4a)
- **Artikel 3** Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.
- **Artikel 4** Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

11. <u>Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung</u> 2021 – <u>Billigung</u>

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. August 2020 zur Billigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2021 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2021 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen am 7. Dezember 2021 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 10. Dezember 2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17. Januar 2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 12. Januar 2022;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2021 der Kirchenfabrik Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindezuschuss 32.948,40 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass diese Anpassung des Haushalts 2021, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 99.876,89 EUR
 auf der Ausgabenseite: 99.876,89 EUR
 Ergebnis 0,00 EUR

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2021 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen: 101.046,89 EUR
Vorherige Ausgaben: 101.046,89 EUR
Erhöhung der Einnahmen: 0,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben: 14.739,78EUR
Verminderung der Einnahmen: 1.170,00 EUR
Verminderung der Ausgaben: 15.909,78 EUR
Erhöhung des Gemeindeanteils: 0,00 EUR

Neues Resultat:

Einnahmen 99.876,89 EUR Ausgaben: 99.876,89 EUR Saldo: 0,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- > den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- > den Herrn Bischof von Lüttich

12. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau S. Cloot (Liste Plus) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Frage an die Schöffin Evelyn Jadin zu den Prämien für waschbare Windeln

Im Mai 2019, vor fast 3 Jahren, interpellierte ein Bürger das Gemeindekollegium. Diese Interpellation sorgte damals schon allein aufgrund des Formats für größeres Aufsehen. Doch nicht weniger wichtig waren die Fragen von Herrn Jean-Pierre Wetzels und die Antwort von Frau Schöffin Evelyn Jadin. Sie erklärte, man wolle die Anregung aufgreifen und die Prämie von derzeit maximal 75 Euro auf künftig höchstens 150 Euro erhöhen. Gemäß der Anregung des Interpellanten erklärte die Schöffin darüber hinaus, man hoffe auch durch eine bessere Kommunikation künftig im Interesse der Umwelt auf eine größere Nachfrage.

Gesagt, getan: Die Erhöhung der Windelprämie erfolgte wenige Monate später. Inzwischen haben auch andere Gemeinden den möglichen positiven Nutzen einer solchen Prämie erkannt. So zahlt beispielsweise die Gemeinde Amel nun seit dem 01.01.2022 eine Prämie in Höhe von maximal 200 € "für den Ankauf von Stoffwindeln (und Zubehör)." In Eupen, wo die Prämie bereits länger besteht, wurden in Zusammenarbeit mit Intradel letztes Jahr Kurse beworben, die den Eltern und künftigen Eltern die Stoffwindeln näherbringen sollen.

Deswegen lauten meine Fragen:

- Wie hat die Gemeinde Lontzen seit der Interpellation von Mai 2019 über den Nutzen von Stoffwindeln und die Möglichkeit der teilweisen Rückerstattung der Anschaffungskosten kommuniziert?
- Wie sehr wurde diese Prämie seitdem in Anspruch genommen?
- Wie zufrieden ist die zuständige Schöffin mit der Inanspruchnahme der Prämie und welche Schlussfolgerungen und weiteren Pläne ergeben sich daraus?

Antwort der Schöffin E. Jadin:

Sehr geehrte Frau Cloot, Liebe Sonja,

ich danke Dir für Deine Frage, denn Sie erlaubt es mir auch im Anschluss an die damalige Interpellation von Herrn Wetzels anzuknüpfen und zu zeigen, dass wir in dieser Sache keinesfalls untätig geblieben sind.

Kommuniziert wird über diverse Kanäle, wie z.B. unsere Internetseite auf welcher man unter https://lontzen.be/dienste/finanzdienst/pramien/

Dort erfährt der interessierte Leser dann u.a. weshalb die Gemeinde die Förderung von waschbaren Windeln ins Auge gefasst hat, wo er die Prämie beantragen kann (das Antragsformular kann dort einfach heruntergeladen werden) und an wen er sich mit seinen eventuellen Fragen wenden kann. Neben dem Dienst von Kaleido, der Informationsgespräche anbietet, wird auf die unterschiedlichen Intradelkampagnen hingewiesen.

An unserem Schalter im Gemeindehaus werden junge Eltern aber auch mittels Handouts, sprich Faltblättern auf die ökologische Alternative zur Wegwerfwindel hingewiesen.

Die Prämie wird allerdings eher mäßig in Anspruch genommen und ich würde mir eine regere Inanspruchnahme wünschen. Aus diesem Grund werden wir im kommenden Gemeindeinfo noch mal auf das Thema aufmerksam machen. Es bleibt natürlich eine persönliche Entscheidung, doch waschbare Windeln sind nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für den Geldbeutel. Wir können nur das Angebot schaffen...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr R. Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium,

Die Union Fraktion wurde von Anwohnern der Leopold III Straße angesprochen bezüglich einer Situation vor Ort, die schon seit mehreren Jahren besteht.

Am Anfang der König Leopold III Straße steht das Gelbe Schild (Beilage 1)

Am Ende stehen die 2 blauen Schilder F12a und F12b (Beilage 2 und 3). Das F12b Schild sieht man, wenn man von der Königin Astrid Straße kommt.

Mit dieser Beschilderung ist die König Leopold III Straße keine Spielstraße, wie es die Königen Astrid Straße ist.

An sich ist das nicht logisch. Müsste somit nicht vorne an der Straße neben dem Gelben Schild auch ein blaues F12a Schild angebracht werden?

Können Sie dies überprüfen und ggf. anpassen, damit die Logik respektiert wird?

Auf dem Parkplatz am Ende der König Leopold III Straße steht permanent eine Frittenbude? Ist dies erlaubt?

Es hindert außerdem beim Mähen des Parkplatzes.

Ich habe diese Fragen schon am 31/08/2021 und am 27/01/2022 per Mail gestellt. Weshalb wurde darauf nicht geantwortet?

Ich danke im Voraus.





Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Sehr geehrter Herr Franssen,

Ja, die Beschilderung in der Leopold III Straße ist in der Tat nicht logisch, denn es fehlt das "Eingangsschild" der Spielstraße (F12a). Danke an die Anlieger, die Sie auf diesen Missstand hingewiesen haben, danke an Sie für die Weiterleitung der Mitteilung am 31.08.2021.

Die Polizei hat die Sache am 16.09.2021 vor Ort geprüft. In der Versammlung vom 8.11.2021 mit Frau Docteur wurde der Vorgang ebenfalls behandelt. Ergebnis: Ja es muss ein F12a Schild dahin... wie es auch vorgesehen ist in der Zusatzregelung (règlement complémentaire), die der Gemeinderat vom 29. Oktober 2012 – ja Sie hören richtig, 2012 - verabschiedet hat.

Wieso es zwischen 2012 und 2018 nicht geschafft wurde, das Schild anzuschaffen und aufzustellen... das fragen Sie sich am besten selbst. Im Gemeindehaus konnte mir jedenfalls niemand hierzu eine Erklärung geben. Wahrscheinlich wurde es einfach von allen vergessen. Aber vielleicht erklären Sie es uns ja in Ihrer Replik.

Dank der Interpellation der Bürger konnte diese Sache aber glücklicherweise aus dem 10-jährigen Dornröschenschlaf geweckt werden. Man entdeckt dabei so manche Skurrilitäten...

Wie dem auch sei, das Schild ist jetzt angebracht. Jetzt, wo auch diese Sache geregelt ist und es etwas hierzu Berichten gibt, kann ich Ihnen auch im Namen von Werner HEEREN und Manuel STANER, auf Ihre Frage antworten.

In Bezug auf den Frittenwagen, so wurde dieser durch die Polizei am 16-09-2021 überprüft. Es wurde bestätigt, dass dieser ordnungsgemäß auf einen Anwohner der König-Leopold III Straße zugelassen ist.

Er parkt nicht dauerhaft an dieser Stelle, jedoch durch die coronabedingte geringere Aktivität steht dieser im letzten Jahr häufiger dort, wofür man in dieser Zeit jedoch Verständnis haben sollte.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Frau H. Loewenau (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium,

Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, dass die Situation auf Benesse sehr gefährlich bleibt.

Seit unserer Frage am 06.12.2021 wurde mittlerweile zwar eine Anhäufung vor dem Loch, von Lontzen kommend, durchgeführt, diese trägt jedoch nicht zur Sicherheit des Verkehrs bei, im Gegenteil. Die Sicht auf die Fahrbahn ist nun von beiden Seiten beeinträchtigt und behindert dementsprechend die Autofahrer.

Weshalb wurde das Loch, trotz Zusage Ihrerseits nicht vorübergehend zugeschüttet? Wann können wir mit einer Aufhebung dieses Hindernisses rechnen?

Vielen Dank für Ihre Antwort

Antwort des Schöffen W. Heeren:

Danke für ihre Frage.

Nach dem Öffnen der Straße, um die Lage besser bewerten zu können, sind wir auf eine Betondalle gestoßen, die sehr stark unterspült war.

Unseres Erachtens war das schon ein Problem, das mit der Brücke zusammenhing, da diese Dalle mit den Fundamenten der Brücke verbunden war.

Daraufhin haben wir uns nochmals mit Infrabel in Verbindung gesetzt, die nach Überprüfung ihrerseits bestätigten, dass das Problem bei ihnen liege und sie die Arbeiten ausführen werden. d. h. das Entfernen der kompletten Dalle, das Abtragen des unterspülten Erdreiches inklusive neue Anbringung und Verdichtung und die Erneuerung der Dalle.

Wir als Gemeinde haben nur noch das Auffüllen oberhalb der Dalle und die Erneuerung der Asphaltschicht durchzuführen. D. h. mit anderen Worten, die Gemeinde hat durch diese Intervention hohe Kosten gespart.

Das Zuschütten des besagten Loches konnte daher nicht mehr von uns vorgenommen werden, da es jetzt in den Händen von Infrabel lag. Infrabel hat uns versichert, die Arbeiten schnellstmöglich zu beginnen, sie sprachen von einem Datum Anfang bis Mitte März. Allerdings muss aufgrund der umfangreichen Arbeiten die Straße für ca. 14 Tage gesperrt werden. Sobald wir ein genaueres Datum wissen, werden wir sie darüber informieren.

Zur Anhäufung vor dem Loch aus Richtung Lontzen kommend handelt es sich nicht wie von Ihnen bemerkt um eine Sicherheitsmaßnahme, die zugegebener Weise nicht sehr effizient wäre, sondern das ist lediglich der Erdaushub aus dem besagten Loch.

Ich hoffe, dass ich ihre Frage zu ihrer Zufriedenstellung beantwortet habe.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

Der Generaldirektor, R. RITZEN

Der Bürgermeister, P. THEVISSEN